**Muster einer Folgenabschätzung (Bsp. Videoüberwachung)**

**für**

**Videoüberwachung im öffentlichen Bereich der Apotheke (Verkaufsraum)**

**Zuständig für die Durchführung:** Verantwortliche bzw. der Betriebserlaubnisinhaber

**Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten der Apotheke erforderlich**

**Zeitpunkt:** vor Beginn der Verarbeitung

**1. Beschreibung**

Im öffentlichen Raum bzw. Verkaufsraum unserer Apotheke führen wir eine Videoüberwachung durch. Dazu sollen drei Videokameras im Verkaufsraum positioniert werden, die den Eingangsbereich, den Regalbereich und die Umgebung des HV-Tisches, jedoch nicht den HV-Tisch selbst aufnehmen. Es werden durch die drei Videokameras Bildaufzeichnungen von Mitarbeitern, Lieferanten, Vertretern und Patienten/Kunden der Apotheke oder anderen Besuchern der Apotheke gemacht. Auf den Aufnahmen werden auch Kunden bei der Auswahl von Artikeln im Verkaufsraum und beim Warten in der Nähe der HV-Tische zu sehen sein. Ebenso wird die Arbeitsweise der Beschäftigten zum Teil dokumentiert, soweit sie Regale einräumen, putzen, Kunden im Verkaufsraum beraten und in ähnlichen typischen Situationen in der Apotheke.

Die Videoaufnahmen werden gespeichert und durch den Verantwortlichen oder einen seiner Filialleiter gesichtet und ausgewertet. Es findet keine Weiterleitung oder ein Zugriff Dritter statt. Der Zugang zu den Videos selbst innerhalb des Netzwerks der Apotheke ist passwortgeschützt. Die Software zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff wird auf dem neusten Stand gehalten. Die wiederum passwortgesicherten Computer, über die ein Zugriff auf das Netzwerk und die Videoaufnahmen möglich ist, befinden sich im nichtöffentlichen, internen Bereich der Apotheke, zu dem der Zutritt ausschließlich den Mitarbeitern der Apotheke sowie – nach Absprache mit dem Verantwortlichen oder einem Mitarbeiter der Apotheke – bestimmten Dritten wie Zulieferern, Vertretern und Putzkräften vorbehalten ist.

Die Videoüberwachung erfolgt auf Grundlage unseres Hausrechtes und § 4 BDSG, um uns gegen bereits wiederholt aufgetretene Diebstähle und andere Straftaten zu schützen sowie diese aufzuklären und straf- und zivilrechtlich zu verfolgen. Die Videoaufzeichnungen werden 72 Stunden nach ihrer Aufzeichnung gelöscht. Sofern die Begehung eines Diebstahls oder einer anderen Straftat aufgezeichnet wird, wird diese Sequenz an die Strafverfolgungsbehörden übergeben und erst mit Abschluss der Verfolgung unserer Rechtsansprüche gelöscht.

**2. Bewertung**

Durch die Videoüberwachung werden die Patienten/Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und andere Besucher der Apotheke in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Es werden durch die Videoaufnahmen personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet, denn es wird aufgezeichnet, welche freiverkäuflichen und apothekenüblichen Produkte wie Apothekenkosmetik, Verbandsmaterial, Nahrungsergänzungsmittel oder Ähnliches der Patient/Kunde betrachtet und auswählt. Auch ist es bei hochauflösenden Aufnahmen unter Umständen möglich zu erkennen, welche Arznei- oder Hilfsmittel auf einem Rezept verschrieben wurden, das der Patient beim Warten in der Apotheke möglicherweise in der Hand hält. Dies lässt Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zu, weshalb somit personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO erhoben werden. Dazu wird meist allein der Umstand des Besuchs einer Apotheke schon als Merkmal mit Gesundheitsbezug angesehen. Ebenso wäre es möglich, Bewegungsprofile regelmäßig erscheinender Kunden zu erstellen.

Es wird die Arbeitsweise der Beschäftigten im Bereich des Verkaufsraumes dokumentiert, welche bei Fehlverhalten arbeitsrechtliche Konsequenzen haben könnte.

Ohne Zugriffskontrolle und die weiteren schon beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen besteht ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit. Besonders, wenn auch der HV-Tisch gefilmt werden würde, bestünde ein besonders hohes Risiko für einen Schaden durch die Verletzung von Rechten und Freiheiten der Betroffenen, das mit wesentlicher Eintrittswahrscheinlichkeit zu wesentlichen Konsequenzen führen könnte. Wenn gefilmt wird, welche Arzneimittel oder ähnliches von Betroffenen bezogen werden, lässt dies einfach Rückschlüsse auf ihren Gesundheitszustand und somit auf ihre Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Familienplanung, Lebenserwartung und Kreditwürdigkeit zu. Daher muss von einem direkten Filmen des HV-Tisches Abstand genommen werden

Dem gegenüber steht der legitime Zweck, sich vor Diebstählen zu schützen und diese und andere Straftaten verfolgen zu können. Der Verantwortliche hat zum einen das Hausrecht und möchte sein Eigentum schützen. Mithin handelt es sich bei Verkaufsräumen mit Ausnahme des HV-Tisches nicht um Räumlichkeiten, in denen Betroffene in ihrer Intimsphäre betroffen sind. Vielmehr handelt es sich bei Verkaufsräumen um öffentlich zugängliche Räume, in denen unterschiedlichste Menschen aufeinandertreffen und eine Überwachung seit vielen Jahren immer üblicher wird.

**3. Bewältigung der identifizierten Risiken**

**Maßnahmen:**

* Information der Kunden durch gut sichtbares Hinweisschild am Eingang der Apotheke
* Unterrichtung der Mitarbeiter darüber, in welchen Bereichen der Apotheke eine Videoüberwachung erfolgt,
* Löschung der Aufzeichnungen unmittelbar nach Sichtung der Aufzeichnung, eine Sichtung erfolgt durch den Verantwortlichen oder durch einen berechtigen Mitarbeiter in der Regel einmal pro Woche,
* nur Aufnahmen in Bereichen, die von hohem Diebstahlrisiko betroffen sind,
* Zugriff und Auswertung nur durch den Verantwortlichen oder einen Filialleiter,
* Zugriff auf Videoaufnahmen ist passwortgeschützt, Computer/Zugang zum Netzwerk ist passwortgeschützt, Computer stehen nur im nichtöffentlichen Bereich der Apotheke
* keine Aufnahmen des HV-Tisch, um sicherzustellen, dass intime Gesundheitsdaten wie von Rezepten und verkauften Arzneimitteln etc. nicht zusätzlich verarbeitet werden
* regelmäßige Überprüfung, ob eine Videoüberwachung noch notwendig ist bzw. ihre tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind